

## Haushaltssatzung des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2021 / 2022:

Aufgrund des § 57 der Kreisordnung in Verbindung mit § 75 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss des Kreistages vom 02.12.2020 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 / 2022 wird

|  | 2021          | 2022          |
|--|---------------|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit   |               |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf   | 616.351.800 € | 638.720.100 € |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf  | 616.470.500 € | 639.778.400 € |
| einem Jahresüberschuss von   |               |               |
| einem Jahresfehlbetrag von   | 118.700 €     | 1.058.300 €   |
| 2. im Finanzplan mit   |               |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 608.275.800 € | 634.008.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                           | 602.598.500 € | 624.747.000 € |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 15.569.600 €  | 10.106.300 €  |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 23.319.600 €  | 19.367.300 €  |

festgesetzt.

## § 2

| Es werden festgesetzt:  | 2021         | 2022         |
|---|--------------|--------------|
| der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) auf | 10.661.600 € | 8.497.300 €  |
| der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf   | 0 €          | 0 €          |
| der Höchstbetrag der Kassenkredite auf  | 70.000.000 € | 70.000.000 € |
| die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf   | 935,13       | 930,93       |

## § 3

|   | 2021        | 2022       |
|---|-------------|------------|
| Der Umlagesatz für die allgemeine Kreisumlage wird festgesetzt auf: | 35,25 v. H. | 35,25 v.H. |

## § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Landrätin ihre Zustimmung nach § 57 Kreisordnung i.V.m. § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000 EUR.

## § 5

Im Teilfinanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme mindestens 20.000 EUR beträgt.

§ 6

Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans richtet sich nach den in diesem Haushaltsplan abgedruckten „Haushaltsregeln“.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 15.03.2021 ohne Einschränkungen erteilt.

Elmshorn, den 16.03.2021



Elfi Heesch  
-Landrätin-

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung mit den Anlagen kann im Kreishaus, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Zimmer 5.258 während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Elmshorn, den 16.03.2021

Kreis Pinneberg  
Die Landrätin